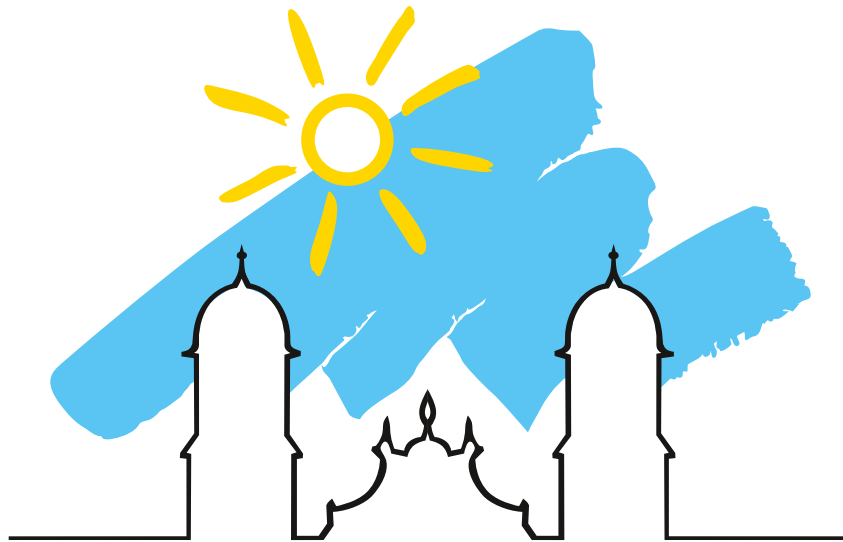


---

# 10. Statuten für den Verein Dorfmarketing Einsiedeln

---



DORFMARKETING  
EINSIEDELN

---

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

---

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Dorfmarketing Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Einsiedeln.

### Art. 2

Der Verein fördert die Attraktivität und Qualität des Dorfes Einsiedeln und seiner Umgebung. Der Verein kann sich an juristischen Personen beteiligen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

---

## II. MITGLIEDSCHAFT

---

### Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
  - *Aktivmitglied natürliche Person (Einzelmitglied)*
  - *Aktivmitglieder natürliche Personen (Ehe- / Konkubinatspaare, welche im gleichen Haushalt leben)*
  - Aktivmitglied juristische Personen (Firmenmitglieder / Vereine / Parteien)
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

Personen die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied ist von den finanziellen Verpflichtungen befreit und geniesst die Rechte eines Aktivmitgliedes.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Der Jahresbeitrag entspricht mindestens dem der Aktivmitglieder «natürliche oder juristische Person».

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

### Art. 4

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden und ist nur auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

### Art. 5

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge innerhalb von drei Monaten, nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

### Art. 6

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

### III. VEREINSORGANE

---

#### Art. 7

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen.

Die Einladung erfolgt in schriftlich-elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, wobei das Versanddatum massgebend ist. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, jeweils bis spätestens 30. Juni, zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, falls dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind, unter Angabe der zu behandelnden Geschäften, schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

#### Art. 9

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. An der Mitgliederversammlung haben nur die Aktivmitglieder ein Stimmrecht.

Die Aktivmitglieder haben folgende Stimmberechtigung:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Aktivmitglied natürliche Person (Einzelmitglied)   | 1 Stimme  |
| • Aktivmitglieder natürliche Personen (Ehe- / Konkubinatspaare, welche im gleichen Haushalt leben) | 2 Stimmen |
| • Aktivmitglied juristische Personen (Firmenmitglieder / Vereine / Parteien)                       | 1 Stimme  |
| • Ehrenmitglied  | 1 Stimme  |

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolles der Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Genehmigung des Budgets, wobei über Investitionen, welche im Einzelfall CHF 10'000.00 übersteigen, separat zu behandeln und zu beschliessen ist
- g. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche spätestens bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind
- j. Beschlussfassung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen
- m. Revision der Statuten
- n. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereines

**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

**Art. 12**

Der Vorstand tritt so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten / der Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

**Art. 13**

In den Kompetenzbereich des Vorstandes gehören sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereines vorbehalten sind. Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Positionen anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von max. CHF 10'000.- pro Jahr zu tätigen.

**Art. 14**

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zukommt.

**Art. 15**

Der Präsident / die Präsidentin bzw. dessen / deren Stellvertretung führt, namens des Vereines, die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv; mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 16**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Arbeiten an Dritte vergeben, Verträge abschliessen, Kommissionen bestellen und Pflichtenhefte erarbeiten. Die Arbeiten können entschädigt werden.

**Art. 17**

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung, für die Amtsdauer von zwei Jahren, zwei fachlich ausgewiesene Revisoren / Revisorinnen oder ein in Einsiedeln ansässiges Treuhandbüro. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 18**

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand, die Kassen- sowie die Geschäftsführung.

---

**IV. FINANZEN**

---

**Art. 19**

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

- a. Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b. Freiwilligen Zuwendungen durch Gönnermitglieder
- c. Zuwendungen und Schenkungen
- d. Beiträge der öffentlichen Hand, von Vereinen, Organisationen, etc.
- e. Erträgen aus besonderen Aktionen

**Art. 20**

Die Beitragshöhe der Aktivmitglieder legt, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung fest. Der jährliche Minimalbetrag beträgt CHF 50.-.

**Art. 21**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

---

## V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

---

### Art. 23

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung vorzulegen. Ein Aktivüberschuss wird dem Bezirk Einsiedeln übergeben, mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

---

## VI. INKRAFTTRETEN

---

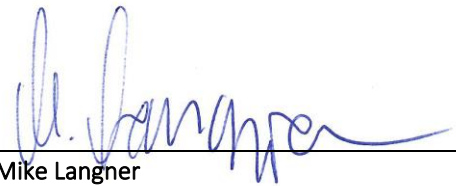
### Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 4. Februar 2013.

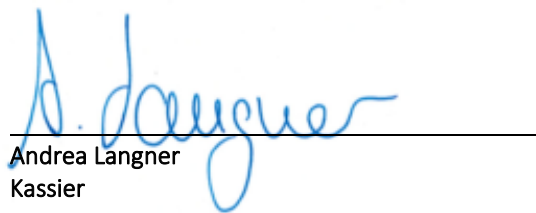
Einsiedeln, 10. Februar 2023



Benjamin Zehnder  
Co-Präsident



Mike Langner  
Co-Präsident



Andrea Langner  
Kassier



Edgar Kälin  
Aktuar